

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Angeklagten wurde zur Last gelegt, den Zeugen [REDACTED] unter Vorspiegelung Ihrer Rückzahlungsbereitschaft dazu veranlasst zu haben, für Sie am [REDACTED] und [REDACTED] unter Belastung seiner Kreditkarte Waren zu einem Gesamtwert von insgesamt 4.138,46 € bei den Unternehmen [REDACTED] und [REDACTED] bestellt zu haben. Die Waren wurden an die Anschrift der Angeklagten geliefert. Entgegen einer erfolgten Absprache soll eine Rückzahlung nicht erfolgt sein.

Der Angeklagten wurde insoweit vorgeworfen, sich wegen Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht zu haben.

II.

Die Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme ist das Gericht nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit von der Täterschaft der Angeklagten überzeugt. Sicher festgestellt werden konnte lediglich, dass der Zeuge [REDACTED] Computerbestandteile für den Zeugen [REDACTED], den Sohn der Angeklagten, bestellt und bezahlt hat. Im Übrigen blieb nach durchgeführter Beweisaufnahme das tatsächliche Geschehen zweifelhaft, so dass die Angeklagte in dubio pro reo freizusprechen war.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie mit den Zeugen [REDACTED] zusammen einen Pflegedienst habe aufbauen wollen. Ihr Sohn habe bei der Einrichtung des Büros zwischenzeitlich geholfen. Die Bestellung des Zeugen [REDACTED] die Computerbestandteile zum Gegenstand gehabt habe, sei für ihren Sohn nicht für

sie erfolgt. Sie selbst habe hiermit nichts zu tun gehabt und habe dem Zeugen [REDACTED] auch keine Rückzahlung zugesichert. Die auf den Sohn der Angeklagten ausgestellte Rechnung wurde seitens der Angeklagten zur Akte gereicht.

Die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] widersprechen der Einlassung der Angeklagten. Dieser hat bekundet, die Angeklagte habe ihn in den neuen Büroräumlichkeiten gefragt, ob er die Kosten für einen PC für ihren Sohn, den Zeugen [REDACTED], übernehmen könne. Sie habe eine Rückzahlung zugesichert, wobei Einzelheiten hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten nicht vereinbart worden seien. Den Sohn der Angeklagten habe er im Vorfeld nicht gekannt. Dieser habe dann eine Liste mit den zu bestellenden Einzelkomponenten erstellt, anhand derer die Bestellung sodann online vorgenommen worden sei. Bei einer von zwei Bestellungen sei der Zeuge [REDACTED] sodann jedenfalls auch anwesend gewesen. Die Zeugin [REDACTED] machte größtenteils mit dem Zeugen [REDACTED] übereinstimmende Angaben. Auch sie hat bekundet, die Angeklagte habe im Büro gefragt, ob der Zeuge [REDACTED] einen Computer für den Sohn der Angeklagten erwerben könne. Die Angeklagte habe die dafür anfallenden Kosten zurückzahlen wollen. Auch die Zeugin [REDACTED] hat angegeben, sie hätten eine Liste vom Sohn der Angeklagten erhalten, aus der sich die Bestellung ergeben habe. Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, der Sohn der Angeklagten habe einmal im Büro beim Aufbau der Möbel geholfen.

Die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] widersprechen indes den Bekundungen der Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet in der Zeit von Mitte Juli bis Ende August 2019 sehr oft mit im neuen Büro der Zeugen [REDACTED] und der Angeklagten gewesen zu sein. Er habe beim Aufbau geholfen und einen engen Kontakt zu den Zeugen [REDACTED] gehabt. Er habe dem Zeugen [REDACTED] in einem Gespräch dann mitgeteilt, dass sein alter PC defekt sei, was zu erheblichen Erschwernissen im Rahmen seines Studiums führe. Der Zeuge [REDACTED] habe ihm dann angeboten, einen PC für ihn zu kaufen. Er habe daraufhin einen PC designed und die entsprechenden Bestandteile zusammen mit dem Zeugen Ribani bestellt. Der Zeuge [REDACTED] habe ihm auf Nachfrage bestätigt, dass die Bestellung wie von ihm aufgeführt in Ordnung gehe, da seine Mutter bereits so viel für den Aufbau des Pflegedienstes geleistet habe. Nach der ersten Bestellung sei ihm aufgefallen, dass er noch Zubehör vergessen habe, weshalb es zu der zweiten Bestellung gekommen sei. Die Angaben des Zeugen [REDACTED] waren sehr detailliert und in sich schlüssig. Der Zeuge [REDACTED] sprach über die Zeugen [REDACTED] stets durch Nennung deren Vornamen. Auch hat der Zeuge

zahlreiche Einzelheiten wiedergegeben, wie beispielsweise, dass er dabei gewesen sei als die Vermieterin ihnen etwas im Keller an einer Klemptnerstation gezeigt habe, ferner dass man Witze über den „Riesentisch“ des Zeugen █████ gemacht habe und er auch bei einer Lieferung von Filzstühlen, über die ebenfalls Witze gemacht worden seien, dabei gewesen sei. Er hat angegeben, die Zeugen █████ nahezu täglich gesehen zu haben, wobei die Zeugin █████ eine zeitlang nicht anwesend gewesen sei, weil die Tochter der Zeugen █████ sich die Zähne ausgeschlagen habe. Die Schilderungen der Zeugen betreffend das Verhältnis zwischen den Zeugen █████ und dem Zeugen █████ gehen insoweit vollständig auseinander. Der Zeuge █████ hat geschildert, es habe überhaupt kein Verhältnis zum Zeugen █████ bestanden, man habe sich vor der Bestellung niemals gesehen, die Zeugin █████ bekundet von einem Aufeinandertreffen und der Zeuge █████ hat von einem freundschaftlichem Näheverhältnis berichtet.

Das Gericht vermag indes keine objektiven Anhaltspunkte festzustellen, die der Aussage der geschädigten Zeugen █████ oder der Aussage des Sohnes der Angeklagten, dem Zeugen █████, eine höhere Belastbarkeit zu geben geeignet sind. Denkbare Motive für eine Be- oder Entlastung bestehen für alle Zeugen. Das bloße Näheverhältnis zwischen dem Zeugen █████ und der Angeklagten ist als solches nicht geeignet, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu begründen. Vielmehr konnte der Zeuge auch sämtliche Nachfragen des Gerichts ohne Zögern schlüssig und nachvollziehbar beantworten.

Auf einer seitens der Angeklagten eingereichten Liste über Betriebsmittel der Firma der Zeugen █████ welche die Angeklagte nach eigenen Angaben vom Steuerberater der Firma erhalten hat, ist die erste für den Zeugen █████ vorgenommene Bestellung bei der Firma Megekko aufgelistet. Die Aufstellung konnte im Rahmen der Hauptverhandlung nicht verifiziert werden, indes die insoweit gemachten Angaben der Angeklagten auch nicht widerlegt werden. Sofern das bestellte Computerzubehör als Aufwendung für Betriebsmittel dem Steuerberater mitgeteilt worden sein sollte, würde dies wiederum Fragen an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen █████ aufwerfen.

Zusammenfassend verblieben erhebliche Zweifel an der Täterschaft der Angeklagten, weshalb diese freizusprechen war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

■

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Aachen

